

Finanzamt Steglitz	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Arbeitnehmersparzulage - Gewährung	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Finanzamt Steglitz

Finanzamt Steglitz

Anschrift

Schloßstr. 58/59
12165 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 20-0

Fax: -

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/steglitz/>

Kontaktformular: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/steglitz/>

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

Rathaus Steglitz: S1

U-Bahn

Rathaus Steglitz: U9

Bus

Braillestr.: M 48

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Arbeitnehmersparzulage - Gewährung

Mit der Arbeitnehmersparzulage wird die Vermögensbildung des Arbeitnehmers durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen (VL) gefördert. Dies sind Gelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer bestimmten Anlageform (z.B. Wertpapier-Sparvertrag oder auch Bausparvertrag) anlegt.

Folgende Angaben werden nach Ablauf des Kalenderjahres der gezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch nach Einwilligung an das Finanzamt übermittelt:

- der Jahresbetrag sowie Art der Anlage der VL,
- das Kalenderjahr, dem die VL zu zuordnen sind und
- ggf. das Ende der Sperrfrist.

Die Sparzulage beträgt 9% (bei einem Bausparvertrag oder der unmittelbaren Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen zum Wohnungsbau)

bzw.

20 % (beim sog. Beteiligungssparen) des Betrages der vermögenswirksamen Leistungen.

Bei Abschluss von **zwei förderungsfähigen Verträgen** (z.B. ein Bausparvertrag und ein Wertpapier-Sparvertrag **werden die Zulagen nebeneinander gewährt.**

Die Arbeitnehmersparzulage wird vom Finanzamt jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und nach Ablauf der Festlegungsfrist (in der Regel 7 Jahre) in einer Summe an das Anlageinstitut ausgezahlt.

Voraussetzungen

- **Einkommengrenzen**
 - Ab dem Jahr 2024 darf das zu versteuernde Einkommen (vgl. § 2 Einkommensteuergesetz) des Arbeitnehmers nicht mehr als 40.000 Euro betragen.
 - Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge auf 80.000 Euro.
- **Maximale Höhe der begünstigten Beträge**
 - Sparzulagenbegünstigt sind die vermögenswirksamen Leistungen bis maximal 470 Euro im Jahr (z.B. bei einem Bausparvertrag) beziehungsweise bis maximal 400 Euro im Jahr (z.B. bei einem Aktienfonds). Hierauf wird dann die Zulage mit neun Prozent von maximal (42,30 Euro) beziehungsweise 20 Prozent von maximal (80 Euro) gewährt.
 - Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer beschäftigt, können beide die Sparzulage beanspruchen.
- **Abgabefrist**

Der Antrag auf Arbeitnehmersparzulage muss spätestens bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Sparjahr gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Einkommensteuererklärung**

Formulare

- **Einkommensteuererklärung**

(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG)**

(https://www.gesetze-im-internet.de/vermbg_2/)

- **Einkommensteuergesetz (EStG)**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Finanzamt des Wohnortes zuständig.